

KURZ INFORMIERT

Lohnnachweis
für Unfallversicherung

Bereits seit Anfang 2009 werden die Entgeltangaben zur Unfallversicherung zusammen mit den üblichen Meldungen für die Kranken- und Rentenversicherung abgegeben. Aus diesen Daten erstellt die Rentenversicherung ab 2010 einen maschinellen Lohnnachweis und übermittelt diesen an die zuständige Berufsgenossenschaft (BG). Nun könnte man annehmen, dass damit der vom Arbeitgeber zu erstellende jährliche Lohnnachweis entfällt. Dem ist jedoch nicht so. Die Arbeitgeber müssen auch weiterhin für die Jahre 2009 und 2010 den Lohnnachweis erstellen, um diesen mit den von der Rentenversicherung gelieferten Daten abzugleichen.

Für den Unternehmer ist es wichtig, den Lohnnachweis abzugeben, da ansonsten die BG die Entgelte schätzt und auf dieser Basis einen – zumeist höheren – Beitragsbescheid erlässt.

Quelle: Deutsche Gesetzliche Unfallversicherung

Kostenvoranschlag
und Schlussrechnung

Nicht selten werden Bauarbeiten teuer, als im Kostenvoranschlag des Bauunternehmers angekündigt. Doch bei einer Verteuerung von 10 % muss der Bauherr trotzdem voll bezahlen – so entschied das **Landgericht (LG) Coburg – Urteil vom 20. Mai 2009, Az: 12 O 81/09; nicht rechtskräftig** – und gab der Zahlungsklage einer Baufirma in Höhe von rund 5200 Euro statt.

Deutscher Solarpreis 2009 verliehen



Die Europäische Vereinigung für Erneuerbare Energien Eurosolar vergab am 17. Oktober in Karlsruhe wieder die Deutschen Solarpreise – www.eurosolar.de.

In der Rubrik **Ausbildung** gewann diesmal das Forschungsprojekt **Sun Area**: Mithilfe hochauflösender Flugzeugscannerdaten werden optimale Standorte für Photovoltaik- und thermische Solaranlagen ausfindig gemacht und ihr Energiepotential automatisch berechnet. Jede dafür geeignete Dachfläche stellt man über ein Solarkataster dar. Um das genaue Solarpotential zu ermitteln, werden Dachneigung, -ausrichtung und -verschattung festgestellt. Für jede Teilfläche eines Daches werden sogar die solare Eignung, der potentielle Stromertrag, die CO₂-Einsparung sowie das Investitionsvolumen berechnet. Die Ergebnisse stehen dann Bürgern und Behörden in einer interaktiven Internetkarte zur Verfügung. Diese innovative Methode wurde von einem jungen Forscherteam unter der Leitung von Prof. Dr. Martina Klärle, Fachhochschule Frankfurt/M., entwickelt.

Aus dem Umstand, dass der Endpreis für den Einbau von Fenstern um rund 2400 Euro über den veranschlagten 22400 Euro lag, ergab sich demnach kein Kürzungsrecht der Bauherrin. Noch dazu beruhten die in der Schlussrechnung abgerechneten Arbei-

ten im Wert von 2300 Euro auf Zusatzaufträgen der Bauherrin. Bei der Frage, ob eine wesentliche Überschreitung des Kostenvoranschlags vorlag, die einen Schadensersatzanspruch der Bauherrin hätte begründen können, hatten diese zusätzlichen

Kommentar mit Anwendungsempfehlungen
zur Leitungsanlagen-Richtlinie
(MLAR/LAR/RbALei)

■ Enthält den Richtlinien text der MLAR und den Hinweis zu den abweichenden Richtlinien texten der baurechtlich eingeführten Leitungsanlagen-Richtlinien (LAR/RbALei) in den Bundesländern

■ Die Kommentierung bezieht sich auf die einzelnen Absätze mit Praxisempfehlungen und die grafische Interpretation durch Zeichnungen und Maßangaben.

■ Ausführliche Praxisempfehlungen und Praxisbeispiele helfen die Leitungsanlagen-Richtlinien bei bundesweiten Baustellen in die Praxis umzusetzen.

Die Geltungsbereiche:

- Leitungsanlagen in Flucht- und Rettungswegen
- Leitungsdurchführungen durch feuerwiderstandsfähige Wände und Decken
- Deckenabschottungsprinzip für Leitungsanlagen und Bodenabläufe
- Installationsschachtprinzip nach DIN 4102-4 und -11
- Elektrischer Funktionserhalt von Leitungsanlagen
- Systemböden-Richtlinie
- EltBau-Verordnung für elektrische Betriebsräume

Lippe/Wesche/Rosenwirth, Kommentar mit Anwendungsempfehlungen und Praxisbeispielen zur Leitungsanlagen-Richtlinie (MLAR/LAR/RbALei), 3., akt. u. erw. Aufl. 2007, 260 S., mit zahlr. Abb. u. Tab., Broschur, Bestell-Nr. 586 881 4, € 96,00



HUSS-MEDIEN GmbH
10400 Berlin

Direkt-Bestell-Service:
Tel. 030 42151-325 · Fax 030 42151-468

E-Mail: bestellung@huss-shop.de
www.huss-shop.de

Jetzt
bestellen!

Ich bestelle zur Lieferung gegen Rechnung zzgl. Versandkosten zu den mir bekannten Geschäftsbedingungen beim

huss-shop
HUSS-MEDIEN GmbH
10400 Berlin

Exempl.	Bestell-Nr.	Titel	€/Stück
	586 881 4	Kommentar mit Anwendungsempfehlungen und Praxisbeispielen zur Leitungsanlagen-Richtlinie (MLAR/LAR / RbALei) 3., aktualisierte und erweiterte Auflage 2007	96,00

KUNDEN-NR. (siehe Adressaufkleber oder letzte Warenrechnung)

Datum

Unterschrift

Firma/Name, Vorname

Branche/Position

z. Hd.

Telefon

Fax

E-Mail

Straße, Nr.

Postfach

Land/PLZ/Ort

0911 ep

Preisänderungen und Liefermöglichkeiten vorbehalten

Arbeiten unberücksichtigt zu bleiben. Die maßgebliche Preiserhöhung belief sich insgesamt auf 2400 Euro oder rund 10 %. Darin sah das Gericht aber keine wesentliche Überschreitung und kürzte den Klagebetrag lediglich geringfügig um den Teil der in Rechnung gestellten und nicht nachgewiesenen Stunden.

Das Urteil wäre voraussichtlich anders ausgefallen, wenn schriftlich ein Pauschalpreis vereinbart worden wäre.

„Da ein Kostenvoranschlag bei Auftragserteilung Vertragsgrundlage wird, empfiehlt es sich, ausschließlich realistische Angaben zu machen und nicht über dem eigenen Limit zu pokern“, lautet der eindeutige Rat der D.A.S.-Rechtsschutz-Experten. Weitere Informationen zu rechtlichen Fragen im Betriebsalltag erhalten Unternehmer im D.A.S.-Ratgeber „Recht für Handwerk und Gewerbe“ – Vorbestellungen unter: ratgeber@hartzcommunication.de.

Ahnungsloser Verkäufer

Wer hierzulande etwas verkauft, muss dem Erwerber vor Vertragsabschluss schwerwiegende, so genannte **offenbarungspflichtige Mängel des Objekts** mitteilen. Ansonsten drohen ihm Regressforderungen. Was aber, wenn der an sich zu erwähnende Fehler schon so lange zurückliegt, dass sich der Betreffende gar nicht mehr erinnern kann? Doch die oberste deutsche Revisionsinstanz zeigte nach Auskunft des Infodienstes Recht und Steuern der LBS ein gewisses Verständnis – vgl. auch **Bundesgerichtshof (BGH), Aktenzeichen V ZR 14/00**.

Der Fall. Gut 15 Jahre, nachdem er selbst ein Grundstück erworben hatte, veräußerte es der Eigentümer wieder. Im Vertrag versicherte er ausdrücklich, dass ihm „erhebliche verborgene Mängel nicht bekannt“ seien. Später stellte sich allerdings heraus, dass es sich um teils verunreinigtes Aufschüttgelände gehandelt hatte. Der Käufer forderte Schadensersatz, denn er hatte die Fundamente seiner Immobilie wegen der Bodenbeschaffenheit mit viel Aufwand tiefer gründen müssen und fühlte sich daher arglistig getäuscht.

Das Urteil. Die Richter des BGH glaubten den Argumenten des ursprünglichen Eigentümers. Der geforderte Schadensersatz in Höhe von rund 50000 Euro war daher nicht zu leisten. Quelle: LBS

Prospekt schützt nicht vor Beratungsfehlern

Ein Urteil des LG Frankfurt/Main stärkte die Position geschädigter Anleger in geschlossenen Fonds bei fehlerhafter Anlageberatung – **Urteil vom 25.09.2009, Az. 227 O 455/08**. Im vorliegenden Fall informierte die Commerzbank zwar im Gespräch und Prospekt über das vorhandene Anlagemodell. Jedoch vermied sie es, den Kunden über die eigenen finanziellen Rückvergütungen aufzuklären. Gemäß **Urteil des LG** ist die Informationspflicht der Bank nicht allein durch die Übergabe des Fondsprospekts erfüllt. Sie ist verpflichtet, den Anleger über die genaue Höhe der ihr zukommenden Beträge zu unterrichten. Der Anleger muss sich diese nicht selbst aus den Angaben im Prospekt errechnen. Vielmehr fordern die Richter mehr Transparenz hinsichtlich der Geschäftsbeziehungen zwischen Bank und Fonds sowie der damit verbundenen Konditionen. Nur daraus könne man ableiten, ob es sich um ein Beratungs- oder Verkaufsgespräch handle.

Quelle: Fonds professionell

Auch Sparkassen dürfen Kredite veräußern

Mit seinem Urteil vom **27. Oktober 2009 – Az. XI ZR 225/08** entschied der Bundesgerichtshof (BGH) in Karlsruhe, dass mit dem Verkauf des Darlehensvertrags nicht gegen das Bankgeheimnis verstoßen werde. Damit wehrte das oberste deutsche Zivilgericht nicht nur die Klage eines Ehepaars aus Schleswig-Holstein gegen die Abtretung ihres Darlehens inkl. eingetragener Grundschuld durch die Sparkasse an ein anderes Kreditinstitut ab, sondern weitete auch seine bisherige Rechtsprechung aus dem Jahr 2007 auf die öffentlich-rechtlichen Sparkassen aus – vgl. dazu auch Beitrag: „Wenn Banken Kredite weiterverkaufen“, **ep** 7/2008, S. 606–607). ■

Eine Familie für alle Fälle

Die neue T-Serie von OBO



Die neue Familie für die professionelle Installation



- **Schutzart** T 25 mit IP 65 und Klemmdeckel, T 40 mit IP 55 und Klemmdeckel, T 60 bis T 350 mit IP 66 und Deckel mit Drehverschluss
- **Nennspannung** 400V
- **Nennquerschnitt** von 2,5 mm² bis 35 mm²
- **Seitenwände** offene und geschlossene Ausführungen für Kabel von 0 bis 34 mm
- **Einsteckdichtungen** von 4 bis 24, auch für Kabelverschraubungen M25, M32 und M40
- **Einführöffnungen**
- **Farben** Lichtgrau, Elfenbein, Reinweiß und Lichtgrau mit rotem Deckel
- **Halogenfrei** ohne Chlor, Fluor und Brom
- **Flammwidrig** 650°C oder 960°C

Sieben Größen, sechs Varianten, eine Familie.



OBO BETTERMANN GmbH & Co. KG
Kundenservice Deutschland
Tel. 023 73/89-1500 · Fax 023 73/89-77 77
Postfach 1120 · D-58694 Menden
E-Mail: info@obo.de · www.obo.de

